

RECHTSPRECHUNG ZUR EUROPÄISCHEN INTEGRATION

zu § 1 des Kurses

Schema 3

Klagearten vor dem Europäischen Gerichtshof¹

A. Vertragsverletzungsverfahren (gegen Mitgliedstaat), Art. 258 f. AEUV²

- I. Aufsichtsklage der Kommission, Art. 258
 - erst nach Vorverfahren, Art. 258 UA 1
- II. Klage eines anderen Mitgliedstaates, Art. 259
 - erst nach Vorverfahren, Art. 259UA 2 - 4
 - in der Praxis selten

B. Nichtigkeitsklage (gegen Sekundärrechtsakte), Art. 263 f. AEUV³

- entspricht teils abstrakter Normenkontrolle, teils Anfechtungsklage im staatlichen Recht, hat bei Streitigkeiten zwischen Organen auch Funktion einer Organklage
 - gegen Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und andere verbindliche Rechtsakte
 - vier *Klagegründe* (Art. 263 UA 2): 1. Unzuständigkeit (keine Verbandskompetenz, keine Organkompetenz, Unzulässigkeit der Kompetenzausübung); 2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften (auch Verfahrensvorschriften); 3. Verletzung materiellen Rechts (Gründungsverträge oder sonstige Rechtsnormen, auch die Union bindende völkerrechtliche Verträge); 4. Ermessensmissbrauch
 - Klagefrist von 2 Monaten, Art. 263 UA 6
- I. Klage des Rates, des Europäischen Parlamentes oder der Kommission, Art. 263 UA 2
 - II. nur eingeschränkt: Klage des Rechnungshofes, der Europäischen Zentralbank oder des Ausschusses der Regionen, Art. 263 UA 3
 - nur zur Wahrung eigener Rechte
 - III. Klage eines Mitgliedstaates, Art. 263 UA 2
 - nicht klagebefugt: subnationale Gebietskörperschaften wie Länder, Regionen, Gemeinden; das staatliche Recht kann jedoch die nationale Regierung verpflichten, in ihrem Interesse Klage zu erheben
 - IV. nur eingeschränkt: Klage einer natürlichen oder juristischen Person, Art. 263 UA 4
 - nur des Adressaten sowie unmittelbar und individuell betroffener Personen (auch gegen Verordnungen, welche sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen)
 - insofern auch von Personen des öffentlichen Rechts wie Ländern, Gemeinden etc.
 - Rechtsakte zur Gründung von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können besondere Bedingungen und Einzelheiten vorsehen, Art. 263 UA 5

C. Untätigkeitsklage (gegen Unionsorgane, -einrichtungen und -stellen), Art. 265 AEUV⁴

- erst nach erfolgloser Aufforderung zum Tätigwerden, Art. 265 UA 2
 - Klagefrist von 2 (weiteren) Monaten, Art. 265 UA 2
- I. Klage eines Unionsorganes (i.S.d. Art. 13 I EUV), Art. 265 UA 1
 - II. Klage eines Mitgliedstaates, Art. 265 UA 1

¹ Zu den Änderungen nach dem Vertrag von Lissabon siehe Art. 19 EUV und Art. 251 ff. AEUV. Vgl. für EURATOM Art. 106a EAGV in Verbindung mit Art. 251 ff. AEUV.

² Früher (bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) Art. 226 f. EGV.

³ Früher Art. 230 f. EGV. Beachte: Für Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen von Privaten (sowie einige andere Fallgruppen) ist das Gericht erster Instanz zuständig (siehe Art. 256 I AEUV [früher 225 I EGV] und Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs).

⁴ Früher Art. 232 EGV.

III. nur eingeschränkt: Klage einer natürlichen oder juristischen Person, Art. 265 UA 3

- nur des potentiellen Adressaten des unterlassenen Rechtsaktes
- keine Klage wegen Unterlassens von Maßnahmen gegen Dritte (STRITTIG)

D. Vorabentscheidungsverfahren (auf Vorlage eines mitgliedstaatlichen Gerichts), Art. 267 AEUV⁵

- die für die Entwicklung der Dogmatik wichtigste Verfahrensart
- bindende Vorabentscheidung über die Auslegung von Primär- und Sekundärrecht sowie die Gültigkeit von Sekundärrechtsakten (→ Verwerfungsmonopol des EuGH!)
- nur wenn Rechtsfrage im Verfahren vor dem mitgliedstaatlichen Gericht entscheidungserheblich ist
- für letztinstanzliches Gericht Vorlagepflicht, Art. 267 UA 3

E. Schadensersatzklage (gegen Union), Art. 268 AEUV⁶

- nur für Bereich der außervertraglichen Haftung (Art. 340 II AEUV)
- auch wegen Haftung für normatives Unrecht
- Klage nur innerhalb Verjährungsfrist von 5 Jahren (vgl. Art. 46 der Satzung)

F. Beamten- und arbeitsrechtliche Klage, Art. 270 AEUV⁷

G. Gutachtenverfahren (über geplante völkerrechtliche Verträge der Union),

Art. 218 XI AEUV⁸

- schließt nachträgliche Überprüfung des Ratifizierungsbeschlusses (nach Art. 263 oder 267 AEUV) nicht aus

H. Weitere Verfahren

- z.B. nach Art. 271 AEUV (Streitigkeiten betreffend die Europäische Investitionsbank oder die Europäische Zentralbank), Art. 272 AEUV (Schiedsklausel), Art. 273 (Schiedsvertrag zwischen Mitgliedstaaten), Art. 245 UA 2 S. 3, 247 (über Amtsenthebung eines Kommissionsmitglieds), 269 AEUV (bei Sanktionen gegen Mitgliedstaaten nach Art. 7 EUV)
- beachte: nur stark eingeschränkte Kompetenzen des EuGH im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) nach Art. 275 AEUV; ferner Einschränkungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (Art. 82 ff. AEUV) nach Art. 276 AEUV⁹

Vertiefungshinweis: Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 6. Aufl. 2009, Rdnr. 423 ff. (mit detaillierten Prüfungsschemata); Streinz, Europarecht, 8. Aufl. 2008, Rdnr. 578 ff.

(Datei: 04 Schema 3 (EuRspr))

⁵ Früher Art. 234 EGV.

⁶ Früher Art. 235 EGV. Beachte: Für Klagen nach Art. 268 und 272 AEUV ist das Gericht erster Instanz zuständig (Art. 256 I AEUV).

⁷ Früher Art. 236 EGV. Beachte: Für Klagen nach Art. 270 AEUV ist das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zuständig (Art. 257 UA 1 AEUV, Art. 1 Anhang zur Satzung des Gerichtshofs).

⁸ Früher Art. 300 VI EGV.

⁹ Siehe zu den früheren, noch weiter gehenden Einschränkungen Art. 46 und 35 EUV (alte Fassung).